

Satzung
der Gemeinde Neuendettelsau
über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Kinderspielanlagen

Vom 30. Juni 2015

Die Gemeinde Neuendettelsau erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 37 V v. 22.7.2014, 286) folgende Satzung:

Präambel

Öffentlichen Grün- und Kinderspielanlagen kommt neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu. Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitwert von Grün- und Kinderspielanlagen für die Gesamtbevölkerung nachhaltig zu sichern und zwischen den unterschiedlichen, teils widerstreitenden Nutzerinteressen einen mit dem Gemeinwohl und den Belangen von Anwohnern verträglichen Ausgleich herzustellen.

§ 1 Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Wasseranlagen - Geltungsbereich

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Gemeinde der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht hat.
- (2) Kinderspielanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze u.ä.).
- (3) Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Zierbrunnen, Tiertränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.
- (4) Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle von der Gemeinde unterhaltenen Grünanlagen, Kinderspielanlagen sowie die öffentlich zugänglichen Flächen in der Kleingartenanlage. Sie sind in den folgenden Bestimmungen der Satzung einheitlich als „Anlagen“ bezeichnet.

§ 2 Bestandteile und Einrichtungen

- (1) Bestandteile der Anlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Anlagen gehörenden Wege und Plätze, ihnen zugehörige Kfz-Parkplätze und Wasseranlagen.
- (2) Einrichtungen sind
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Anlagen dienen, z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe und dgl.
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art, z.B. Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen.

§ 3 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Anlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder die Anlageneinrichtungen verändert werden.
- (3) Den Benutzern ist insbesondere untersagt:
 1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen
 2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können
 3. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen
 4. die Beschädigung oder Veränderung von Anlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen
 5. das Grillen. Ausgenommen hiervon ist das Grillen auf den durch Schilder gekennzeichneten Flächen in geeigneten hierfür vorgesehenen Geräten in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 6. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel außerhalb zugelassener Freischankflächen und nach Nr. 5 zum Grillen freigegebener Flächen zu den dort genannten Zeiten
 7. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung der Futterhäuser von Vögeln, das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln
 8. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 7 Abs. 2 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenzen nach § 7 Abs. 1 überschreiten
 9. das Verrichten der Notdurft
 10. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen
 11. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten sowie das Herbeiführen von Ruhestörungen, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden
 12. das Rauchen auf Kinderspielanlagen.
- (4) In den Anlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 6 dieser Satzung untersagt
 1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren und das Reiten. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrzeuge sowie Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind
 2. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen
 3. Wiesen abweiden zu lassen
 4. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten, Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen

5. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln sowie das Durchführen von Veranstaltungen aller Art. Ausgenommen sind gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.
6. die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen
7. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen
8. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 5 Mitführen von Hunden

- (1) Wer in den öffentlichen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Anlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Hunde nur an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen und in Pflanzbeeten mitzuführen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.
- (4) In umfriedete Anlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden, wenn dies durch Beschilderung angeordnet ist.
- (5) Es ist verboten, Anlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (6) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 5 eine Anlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.
- (7) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Anlagen nicht. Blindenführhunde dürfen, außer in den in Abs. 3 und 4 genannten Bereichen, ohne Leine mitgeführt werden.

§ 6 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung von gemeindlichem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Anlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Aus Gründen der Reinhaltung der Anlagen und der Abfallvermeidung ist bei Veranstaltungen die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck nicht erlaubt. Für die Ausübung der Sondernutzung sind Gebühren zu entrichten, die auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben werden.
- (3) Wird über den Erlaubnis Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(BayVwVfG) gelten entsprechend. Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.

- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden,
1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 4 und 5 verstoßen hat;
 2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

- (5) Im Übrigen bleiben die Rechte der Gemeinde als Eigentümerin der als Anlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7 Benutzung der Kinderspielanlagen

- (1) Kinderspielanlagen stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen von einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten beaufsichtigt werden.
- (2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können
- | | |
|-------------------------|---|
| vom 01.04. bis 31.10. | in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr, |
| an Sonn- und Feiertagen | in der Zeit von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr und |
| vom 01.11. bis 31.03. | in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
- benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 8 Umfriedete Anlagen

Der Aufenthalt in umfriedeten Anlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 9 Benutzungssperre

Die Anlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume, insbesondere zur Pflege und Instandhaltung für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 10 Benutzung von Parkplätzen

- (1) Parkplätze, die Bestandteile von Anlagen sind, dienen nur den Anlagenbenutzern während der Dauer des Anlagenbesuchs. Es dürfen nur Personenkraftwagen geparkt werden. Das Parken kann in den Nachtstunden (Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr) ganz oder für einzelne Stunden untersagt werden. Dies gilt nicht für gesondert ausgewiesene Übernachtungsplätze.
- (2) Verboten ist

1. das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen
2. die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.

§ 11 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeinde, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Anlagen ergehenden Anordnungen der Gemeinde, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 2. in den Anlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Anlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 13 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer Anlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert und dadurch einen ordnungswidrigen Zustand (§ 14) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung und unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Exkrementen mitgeführter Tiere.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Anlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Anlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt, verändert oder verunreinigt, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen

5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 in Anlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen und Zeiten grillt
 6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel in Anlagen aufhält; dies gilt nicht für Freischankflächen und für zum Grillen freigegebener Flächen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Vögel beschädigt, Futter oder Lebensmittel ausbringt
 8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 Spieleinrichtungen außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt oder als Benutzer von Spielgeräten/-einrichtungen die festgesetzten Altersgrenzen überschreitet
 9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 in Anlagen die Notdurft verrichtet
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 Sitzbänke an andere Orte verbringt
 11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 in Anlagen Radio-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumenten benutzt oder Ruhestörungen herbeiführt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden
 12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 auf Kinderspielanlagen raucht
 13. die allgemeine Verhaltensregel des § 6 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde nicht an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine führt oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen
 15. entgegen § 5 Abs. 3 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen und Pflanzbeeten mitführt
 16. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde in umfriedete Anlagen mitführt, wenn dies durch Beschilderung untersagt ist
 17. entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Satz 2 Exkremente von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt
 18. entgegen § 5 Abs. 6 Satz 2 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen durch Hunde aufzunehmen
 19. entgegen § 7 Abs. 1 unberechtigt die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen benutzt
 20. entgegen § 7 Abs. 2 die Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt
 21. entgegen § 8 sich in umfriedeten und abschließbaren Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält
 22. entgegen § 10 Abs. 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abstellt oder Reparaturen an Fahrzeugen durchführt
 23. einem nach § 12 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde vorsätzlich
1. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Anlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet
 2. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt

4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in den Anlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte, Pavillons oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in Anlagen gewerbliche Aktivitäten ausübt, musiziert, betreibt oder Veranstaltungen durchführt.
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 offene Feuerstellen errichtet und betreibt
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Musik jeglicher Art darbietet.

§ 15 Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Anlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Anlagen entstehen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen in der Gemeinde Neuendettelsau vom 21.01.2009 außer Kraft.

Neuendettelsau, den 30. Juni 2015

Korn
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 14 vom 08.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten (§ 16).

Neuendettelsau, 09. Juli 2015

(Korn)
1. Bürgermeister